

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 02.08.2023

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG)  
zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

72 - 73

B) Sonstige Bekanntmachungen

---

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

**Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
im Folgenden: Region

und

der Stadt Ronnenberg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hansastr. 38  
30952 Ronnenberg  
im Folgenden: Stadt Ronnenberg

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1 Zweck der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Ronnenberg.

(2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Ronnenberg verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2 Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten**

(1) Die Stadt Ronnenberg überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und

Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Ronnenberg.

(2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3 Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Ronnenberg verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4 Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung

verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Ronnenberg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 05.12.2015 außer Kraft.

Hannover, den 04.07.2023  
Steffen Krach  
Regionspräsident

Ronnenberg, den 25.07.2023  
Marlo Kratzke  
Bürgermeister